

1. Aufgabe

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Neben musikalisch-künstlerischen Inhalten vermittelt sie soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen für alle sozialen und kulturellen Schichten. Die Angebote reichen vom Elementarunterricht bis zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. In öffentlichen Konzertveranstaltungen leistet sie einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der drei Trägergemeinden.

2. Unterrichtsformen

- 2.1 Der Unterricht erfolgt in Klassen, Gruppen und als Einzelunterricht.
- 2.2 Kinder ab 4 Monaten können ihre ersten musikalischen Erfahrungen in den Angeboten „MUKIMU“ (Eltern-Kind-Kurse) machen. Für vier bis sechsjährige Schüler/innen wird Unterricht als zweijährige Früherziehung, für sechs bis achtjährige Schüler/innen als einjährige Grundausbildung erteilt (Geb.-Ord. § 2,1). Diese Unterrichtsarten werden in der Regel in Klassen durchgeführt.
- 2.3 Für ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene wird Instrumental- und Vokalunterricht als Gruppen- und Einzelunterricht erteilt.
- 2.4 Ändert sich die Gruppenstärke nach Bildung der Gruppe durch Zu- oder Abgang von Schüler/innen, ist die Musikschule berechtigt, die Unterrichtsgebühren auf die in der Gebührensatzung festgelegten Sätze zu ändern. Dies trifft auch auf die Minuten im Einzelunterricht zu. Die betroffenen Schüler/innen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, werden über die Gebührenänderung informiert. Eine solche Maßnahme rechtfertigt keine Kündigung.
- 2.5 Schüler/innen der Musikschule haben die Möglichkeit, theoretischen und praktischen Ergänzungsunterricht zu erhalten.

3. Ergänzende Angebote

- 3.1 Neben der Unterrichtserteilung fördert die Musikschule Werl-Wickede(Ruhr)-Ense durch fachliche Beratung, Konzerte und sonstige Unterstützung die musikalischen Aktivitäten der Einwohner der drei Trägergemeinden.
- 3.2 Die Musikschule bietet neben den unter Pkt. 2 genannten Unterrichtsformen auch zeitlich begrenzte Kurse und Projekte an.

4. Unterrichtsfreie Zeiten

- 4.1 Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemein bildenden Schulen im Land Nordrhein- Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich.
- 4.2 Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeiten der allgemein bildenden Schulen (bewegliche Ferientage, Hitzefrei etc.) gelten nicht für die Musikschule.

5. Aufnahme - Ausscheiden

- 5.1 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten (auch E-Mail o. Fax sind möglich). Bei minderjährigen TeilnehmernInnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen VertreterInnen erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam.
Eine Aufnahme in den Unterricht der Musikschule ist nur möglich, wenn die Voraussetzung durch die Musikschule gegeben ist.
- 5.2 Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur zum **30.04., 31.08. und 31.12.** eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss zum **31.03., 31.07. und zum 30.11.**

der Geschäftsstelle in schriftlicher Form vorliegen.

In begründeten Einzelfällen kann der/die Leiter/in der Musikschule Ausnahmen zulassen.

Es genügt nicht, die Kündigung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen. Die Kündigung muss ausdrücklich gegenüber der Musikschulverwaltung schriftlich erklärt werden (oder durch E-Mail o. Fax).

6. Unterricht

- 6.1 Alle Schüler/innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 6.2 Zum Abschluss eines jeden Schuljahrs erhält jede/r SchülerIn in der Grundausbildung und im Instrumentalunterricht ein Zeugnis.
- 6.3 Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt ein/e SchülerIn häufig unentschuldig, sieht sich die Musikschule veranlasst, den Erziehungsberechtigten den Abbruch der Ausbildung nahe zu legen.
- 6.4 In schwierigen Fällen entscheidet die Musikschulleitung über einen Ausschluss.
- 6.5 Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls bei Zahlungsverzug. Einzelheiten sind in der Gebührensatzung geregelt.

7. Instrumente

- 7.1 Grundsätzlich muss jede/r Schüler/in ein eigenes Instrument besitzen. Bei Beschaffung eines Instrumentes stehen die Fachlehrkräfte oder die Schulleitung beratend zur Verfügung.
- 7.2 Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch, im Rahmen vorhandener Bestände der Musikschule, an bestimmte

Schüler/innen überlassen werden. Die Gebühr hierfür ist in der Gebührensatzung festgelegt. Die Dauer der Überlassung beträgt grundsätzlich ein Jahr, sie kann ausnahmsweise verlängert werden. Im zweiten Jahr und in weiteren Jahren der Überlassung erhöht sich die Gebühr (siehe § 2, Nr. 6 der Gebührensatzung).

7.3 Für Verlust oder Beschädigung hat der Nutzer/die Nutzerin oder die gesetzlichen Vertreter/innen in vollem Umfang einzustehen. Die Musikschule kann in Einzelfällen den Abschluss einer Instrumentenversicherung fordern.

7.4 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Probezeit

Für die Elementarfächer:

Die ersten beiden Unterrichtsmonate gelten in der „Babymusik“, „Eltern-Kind-Musik“, „Musikalische Früherziehung“ und der „Musikalischen Grundausbildung“ als Probezeit. In dieser Zeit ist zum Ende jeden Monats eine Beendigung des Unterrichtsverhältnisses möglich. Eine Beendigung des Unterrichts muss der Schulleitung unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

12. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 25. Februar 2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Schulordnung wird die alte Schulordnung vom 01.01.1980 mit allen Änderungen außer Kraft gesetzt.

STADT WERL
DER BÜRGERMEISTER

Schulordnung

der

Musikschule

Werl - Wickede (Ruhr) - Ense

vom

25. Februar 2009